

## **Antrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Europa**

### **Ergänzung von Ortseingangsbeschilderungen der Heilbäder und Kurorte um das staatlich anerkannte Prädikat**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welcher Anteil an der Gesamtzahl der Übernachtungen im vergangenen Jahr, als Gradmesser für den Tourismus im Land, auf die medizin- und gesundheits-touristisch orientierten Heilbäder und Kurort entfielen;
2. welche Impulse sie zur Stärkung des Bädertourismus plant;
3. welche Empfehlungen das Gutachten zur „Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortwesens“ aus dem Jahr 2016 für die Weiterentwicklung der touristischen Konzeption enthält;
4. inwieweit ein messbarer Anstieg der Gästenachfrage in prädikatisierten bzw. höher prädikatisierten Städten und Gemeinden an den Übernachtungszahlen ablesbar ist;
5. welchen Stellenwert die in der Studie Befragten dem Prädikat als staatlichen Qualitätssiegel und einer regelmäßigen Überprüfung der Standards zumessen;
6. inwieweit die Ortsschilderinitiative des Heilbäderverbands diese Erkenntnisse ihrer Kenntnis nach in praktische Marketingmaßnahmen umzusetzen vermag;
7. welche rechtlichen Vorgaben sich aus der Straßenverkehrsordnung oder untergesetzlichen Vorschriften oder Verordnungen für die angestrebte Ergänzung von Ortseingangsschilder ergeben;

8. wer für die Genehmigung derartiger Ergänzungen auf den Ortseingangsschildern zuständig ist;
9. ob derartige Impulse aus dem Haushaltstitel 686 71 des Ministeriums der Justiz und für Europa untermauert werden können, in dem jährlich wachsende Zuschüsse für Werbemaßnahmen und Absatzförderung etatisiert sind.

25.04.2018

Dr. Rülke, Dr. Schweickert  
und Fraktion

### Begründung

Baden-Württemberg ist mit 56 höher prädikatisierten Heilbädern und Kurorten Bäderland Nummer 1. Medizin- und gesundheitstouristisch orientierter Tourismus spielt eine weiter wachsende Rolle. Die Ortsschilderinitiative des Verbands könnte einen Baustein in der weiteren Stärkung für diesen Wirtschaftszweig darstellen und soll mit diesem Antrag beleuchtet werden.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Mai 2018 Nr. T-7006-4360.60-12 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. welcher Anteil an der Gesamtzahl der Übernachtungen im vergangenen Jahr, als Gradmesser für den Tourismus im Land, auf die medizin- und gesundheitstouristisch orientierten Heilbäder und Kurort entfielen;*

Von insgesamt rund 52,9 Millionen statistisch erfassten Übernachtungen im Jahr 2017 in Baden-Württemberg entfielen auf die 56 höher prädikatisierten Heilbäder und Kurorte rund 12,5 Millionen Übernachtungen. Dies entspricht einem Anteil von rund 23,6 Prozent aller Übernachtungen im Land.

*2. welche Impulse sie zur Stärkung des Bädertourismus plant;*

Im Zuge der Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Gutachtens zur Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortwesens sind zur Stärkung des Gesundheitstourismus in den baden-württembergischen Heilbädern und Kurorten folgende weitere Maßnahmen geplant:

- Neufassung des Kurortgesetzes Baden-Württemberg (KurorteG)

Das KurorteG unterstreicht die Bedeutung, die Baden-Württemberg der Prädikatisierung und damit den prädikatisierten Städten und Gemeinden beimisst. Das Gutachten zur Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortwesens hat bestätigt, dass die gesetzliche Qualitätssicherung durch die Prädikate vom Gast und den touristischen Akteuren vor Ort sehr geschätzt wird und auch in Zukunft erhalten bleiben soll. Vor diesem Hintergrund soll das Kurortgesetz, das in seinem Kern aus dem Jahr 1972 stammt, neu gefasst werden.

- Bund-Länder-Arbeitsgruppe – Prädikatisierung

Auf Initiative Baden-Württembergs hat der Bund-Länderausschuss im April 2018 beschlossen, eine Bund-Länderarbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit Fragen der Prädikatisierung auseinandersetzen wird. Ziel ist es, die bundeseinheitliche Vergleichbarkeit der prädikatisierten Städte und Gemeinden auch in Zukunft zu gewährleisten.

- Qualitätsinitiative zur Höherprädikatisierung von Luftkurorten

Um die Führungsrolle Baden-Württembergs als Bäderland Nr. 1 weiter auszubauen und den Gesundheitstourismus zu stärken, beabsichtigt das Ministerium der Justiz und für Europa interessierte Luftkurorte mit Klinik dabei zu unterstützen, das höhere Prädikat „Heilklimatischer Kurort“ zu erreichen. Hierbei ist zunächst zu klären, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für das höhere Prädikat heilklimatischer Kurort im jeweiligen Einzelfall gegeben sind. Die interessierten Kommunen sollen bei den Kosten für die hierfür erforderliche medizinisch-klimatologische Begutachtung finanziell unterstützt werden.

- Runder Tisch – Umsetzung des Gutachtens zur Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortwesens

Im Rahmen eines Runden Tisches soll gemeinsam mit der Expertengruppe „Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortwesens“ über den Stand der Umsetzung der Handlungsempfehlung aus dem Gutachten und die weiter erforderlichen Schritte und Maßnahmen gesprochen werden.

3. *welche Empfehlungen das Gutachten zur „Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortwesens“ aus dem Jahr 2016 für die Weiterentwicklung der touristischen Konzeption enthält;*

Die Tourismuskonzeption Baden-Württemberg stammt aus dem Jahr 2009. Aktuell wird die neue Tourismuskonzeption Baden-Württemberg erarbeitet. Diese soll bis Mitte 2019 vorliegen. Das Gutachten zur Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortwesens aus dem Jahr 2016 enthält keine direkt auf die künftige Tourismuskonzeption ausgerichteten Empfehlungen. Das Gutachten zur Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortwesens und die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen bilden jedoch eine wesentliche Grundlage für die Erarbeitung der neuen Tourismuskonzeption.

4. *inwieweit ein messbarer Anstieg der Gästenachfrage in prädikatisierten bzw. höher prädikatisierten Städten und Gemeinden an den Übernachtungszahlen ablesbar ist;*

Die Gästenachfrage in höher prädikatisierten Städten und Gemeinden wird in den steigenden Übernachtungszahlen deutlich. So konnten in den letzten 10 Jahren die Übernachtungszahlen in den Heilbädern von 11,7 auf 12,5 Millionen gesteigert werden. Dies entspricht einer Steigerung in 10 Jahren um 7,3 Prozent und verdeutlicht die steigende Gästenachfrage im Gesundheits- und Erholungssegment.

5. *welchen Stellenwert die in der Studie Befragten dem Prädikat als staatlichen Qualitätssiegel und einer regelmäßigen Überprüfung der Standards zumessen;*

Im Zuge des Gutachtens zur Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortwesens wurde eine Kundenbefragung durchgeführt, die verdeutlicht hat, dass 60 Prozent der Befragten die staatliche Überprüfung des Prädikates für wichtig halten. Für 70 Prozent ist die staatliche Überprüfung und Überwachung sogar entscheidend bei der Auswahl eines Ortes zum Kurbesuch.

*6. inwieweit die Ortsschilderinitiative des Heilbäderverbands diese Erkenntnisse ihrer Kenntnis nach in praktische Marketingmaßnahmen umzusetzen vermag;*

Eine der zentralen Empfehlungen des Gutachtens zur Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortwesens in Baden-Württemberg zielt auf eine deutlichere Herausstellung des Prädikates und des staatlichen Anerkennungsverfahrens ab. Das Gutachten empfiehlt in diesem Zusammenhang den Heilbädern und Kurorten, dem Heilbäderverband und dem Land, das Prädikat umfassender und präsenter an Gäste und Einwohner zu kommunizieren. Eine konkret vorgeschlagene Maßnahme in diesem Zusammenhang ist es, vorbehaltlich der rechtlichen Umsetzbarkeit, Ortseingangsschilder künftig um den Zusatz „Staatlich anerkanntes Heilbad“/ „Staatlich anerkannter Kurort“ zu ergänzen. Hintergrund für diese Handlungsempfehlung ist die aus Kundensicht zentrale Bedeutung des Prädikates sowie dessen staatliche Überprüfung und Anerkennung für die Auswahl eines Kurortes. Eine präzise Platzierung der staatlichen Anerkennung am Ortseingangsschild – also auf dem „Aushängeschild“ des Ortes, das bei jeder Ankunft erneut ins Auge fällt – wäre eine Möglichkeit, um mehr Aufmerksamkeit auf dieses entscheidende Merkmal zu lenken.

*7. welche rechtlichen Vorgaben sich aus der Straßenverkehrsordnung oder untergesetzlichen Vorschriften oder Verordnungen für die angestrebte Ergänzung von Ortseingangsschilder ergeben;*

*8. wer für die Genehmigung derartiger Ergänzungen auf den Ortseingangsschildern zuständig ist;*

Die Frage, ob und in welchen Fällen eine Ergänzung von Beschilderungen an Ortseingängen zulässig ist, richtet sich nach dem Straßenverkehrsrecht. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), eine bundesrechtliche Vorschrift, bestimmt zur Ortstafel (Zeichen 310 und 311): „Das Zeichen 310 nennt den amtlichen Namen der Ortschaft und den Verwaltungsbezirk. Die Zusätze ‚Stadt‘, ‚Kreisstadt‘, ‚Landeshauptstadt‘ sind zulässig. Die Angabe des Verwaltungsbezirks hat zu unterbleiben, wenn dieser den gleichen Namen wie die Ortschaft hat (z. B. Stadtkreis). Ergänzend auch den höheren Verwaltungsbezirk zu nennen, ist nur dann zulässig, wenn dies zur Vermeidung einer Verwechslung nötig ist. Andere Zusätze sind nur zulässig, wenn es sich um Bestandteile des amtlichen Ortsnamens oder Titel handelt, die aufgrund allgemeiner kommunalrechtlicher Vorschriften amtlich verliehen worden sind .... Andere Angaben, als die hier erwähnten, wie werbende Zusätze, Stadtwappen, sind auf Ortstafeln unzulässig.“

Die in der VwV-StVO in Bezug genommenen „allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften“ sind in Baden-Württemberg durch § 5 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung abgebildet. Danach kann die Landesregierung auf Antrag an Gemeinden sonstige Bezeichnungen verleihen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinden beruhen. Aus der staatlichen Verleihung der (Zusatz-)Bezeichnung folgt die Berechtigung, die Bezeichnung im amtlichen Verkehr führen zu können. Sie sollen im amtlichen Schriftverkehr verwendet werden. In Baden-Württemberg wurde hiervon nur hinsichtlich der Bezeichnungen „Stadt“, „Universitätsstadt“ und „Bad“ Gebrauch gemacht.

Zu unterscheiden ist danach zwischen der straßenverkehrsrechtlichen Regelung zu den Ortstafeln und der genannten kommunalrechtlichen Regelung, die unterschiedliche Zielrichtungen haben. Während die kommunalrechtliche Regelung darauf abzielt, einzelnen Gemeinden die Führung einer Zusatzbezeichnung (umfassend) im amtlichen Verkehr als Namensbestandteil zu ermöglichen, regelt das Straßenverkehrsrecht, welche Zusätze auf Ortstafeln zulässig sind.

*9. ob derartige Impulse aus dem Haushaltstitel 686 71 des Ministeriums der Justiz und für Europa untermauert werden können, in dem jährlich wachsende Zuschüsse für Werbemaßnahmen und Absatzförderung etatisiert sind.*

Die unter Ziff. 2 genannten Maßnahmen werden vom Land aus Mitteln der Tourismusförderung bei Kap. 0501 TG 71 – Tourismusförderung finanziert.

Die Mittel bei Kap. 0501 Titel 686 71 für Werbemaßnahmen und Absatzförderung werden eingesetzt für das landesweite bzw. das regionale Tourismusmarketing Baden-Württembergs. Für Marketingmaßnahmen unterhalb der regionalen Ebene sind die Städte und Gemeinden bzw. die Landkreise selbst zuständig. Das bedeutet, dass die Kosten für eine eventuelle Änderung der Ortseingangsbeschilderung von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde selbst zu tragen sind. Mittel der Tourismusförderung bei Kap. 0501 Titel 686 71 können hierfür nicht eingesetzt werden.

In Vertretung

Häberle

Ministerialdirigent